

Stadtwerke Osnabrück AG
Verhaltenscodex / Code of Conduct
(Compliance-Richtlinie)

Inhalt

1. Präambel.....	S. 2
2. Geltungsbereich.....	S. 3
3. Allgemeine Verantwortung der Stadtwerke Osnabrück AG.....	S. 4
4. Besondere Verantwortung der Führungskräfte	S. 4
5. Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	S. 5
5.1. Integrität und regelkonformes Verhalten	S. 5
5.2. Transparentes Handeln sowie Verbot korruptiven Verhaltens und Vermeidung von Interessenkonflikten.....	S. 6
5.3. Verhalten in der Öffentlichkeit und ehrenamtliches Engagement.....	S. 7
5.4. Spenden und Sponsoring	S. 8
5.5. Risikomanagement	S. 8
5.6. Datenschutz und Umgang mit Geschäftsgeheimnissen	S. 9
5.7. Umweltschutz und Nachhaltigkeit	S. 10
5.8. Arbeits- und Gesundheitsschutz.....	S. 11
5.9. Menschenrechtliche und umweltbezogene Analyse der Lieferketten.....	S. 11
5.10. Steuern	S. 12
6. Ethische und soziale Grundsätze	S. 13
6.1. Gegenseitiger Respekt	S. 13
6.2. Grundsätze der Führung und Zusammenarbeit	S. 14
6.3. Interessenvertretung der Mitarbeiter.....	S. 14
6.4. Diskriminierungsverbot	S. 14
6.5. Belästigungsverbot	S. 14
6.6. Meinungsfreiheit	S. 15
6.7. Privatsphäre.....	S. 15
6.8. Chancengleichheit.....	S. 15
7. Compliance-System der Stadtwerke Osnabrück AG	S. 15
7.1. Grundlagen	S. 15
7.2. Meldewege	S. 16
7.3. Verhalten gegenüber (Ermittlungs-) Behörden	S. 17
8. Mitgeltende Unterlagen und Bestimmungen	S. 18
9. Inkrafttreten	S. 19

1. Präambel

Als kommunales Versorgungsunternehmen und als das „*Unternehmen Lebensqualität*“ in Osnabrück trägt die Stadtwerke Osnabrück AG eine hohe Verantwortung sowohl gegenüber den Bürgern der Stadt Osnabrück als auch gegenüber der Osnabrücker Beteiligungs- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH und der Stadt Osnabrück als Aktionärinnen wie auch gegenüber ihren Beschäftigten sowie den angrenzenden Kommunen.

Dieser Verantwortung sind sich die Verantwortlichen der Stadtwerke Osnabrück AG bewusst, weshalb das ihr von Kunden, Bürgern sowie Öffentlichkeit und Politik entgegengebrachte Vertrauen durch eine ordnungsgemäße und verantwortungsvolle Unternehmensführung im Rahmen einer guten Unternehmens-Compliance stets gerechtfertigt werden soll.

„Compliance“ (auf Deutsch: „Regeltreue“) bezeichnet dabei die Selbstverständlichkeit, geltendes Recht, vertragliche Verpflichtungen, interne Regelungen und Anweisungen sowie sonstige Normen einzuhalten. Der Begriff „Compliance“ steht damit für das verantwortungsvolle und regelkonforme Mitwirken der Verantwortlichen und Beschäftigten eines Unternehmens am Wirtschaftsleben. Dies gilt über alle Hierarchieebenen und Arbeitsbereiche hinweg. Entsprechend gelten die nachfolgend dargelegten Compliance-Anforderungen für Organmitglieder (Vorstand und Aufsichtsrat) und leitende Angestellte sowie für sämtliche Beschäftigte der Stadtwerke Osnabrück AG gleichermaßen.¹

Die Stadtwerke Osnabrück AG ist ein Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge in kommunaler Hand. Die Adressaten dieses Code of Conduct (nachfolgend auch: Compliance-Richtlinie) sind daher in vielen Fällen Amtsträger- / Mandatsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete. Sie unterliegen damit den strengen und weitestgehend unbestimmten (Amtsträger-) Korruptionsdelikten der §§ 331 ff. des Strafgesetzbuches. Überdies werden an die im

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Rahmen dieser Richtlinie sowie aller nachgeordneten Richtlinien darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Form zu Verwenden. Die männliche Form schließt jeweils die weibliche Form mit ein.

öffentlichen Bereich Handelnden besondere Anforderungen gestellt, etwa haushaltsrechtliche und drittmittelrelevante Bestimmungen einzuhalten. All dies erfordert eine besondere Sensibilität im Alltag.

Um daraus resultierende Unsicherheiten und individuelle Risiken zu reduzieren, hat der Vorstand der Stadtwerke Osnabrück AG diesen als Compliance-Richtlinie ausgestaltete Verhaltenskodex / Code of Conduct beschlossen.

Diese Richtlinie dient den Verantwortlichen und Beschäftigten der Stadtwerke Osnabrück AG als verbindliche Vorgabe, Gesetzesverstöße und Konflikte zwischen privaten und geschäftlichen Interessen von vornherein zu vermeiden. Sie soll Sicherheit im alltäglichen Handeln vermitteln. Zugleich schützt sie die Stadtwerke Osnabrück AG vor finanziellen Risiken und Reputationsschäden.

Regelverstöße gegen die Compliance-Richtlinie können nicht nur zu erheblichen arbeits- oder disziplinarrechtlichen Sanktionierungen führen, sondern auch straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Für alle Beschäftigten steht diese Richtlinie sowie sämtliche mitgeltenden Regelungen und Bestimmungen jederzeit im Intranet in digitaler Form zur Verfügung. Auf Anfrage wird die Richtlinie in digitaler Form (PDF-Datei) per E-Mail an Beschäftigte zugesandt. Daneben wird diese Richtlinie auch auf dem Internetauftritt der Stadtwerke Osnabrück AG veröffentlicht. In regelmäßigen Abständen finden für die Gesamtbelegschaft Compliance-Mitarbeiterschulungen statt.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt nicht nur für Organmitglieder und Beschäftigte der Stadtwerke Osnabrück AG, sondern - soweit rechtlich möglich - auch für alle in ihren Tochterunternehmen tätigen Personen. Sie bildet die Grundlage für weitere (Compliance-) Richtlinien und zusätzliche Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Tätigkeits- und Risikobereichen. Diese Vorgaben gehen etwaig entgegenstehenden internen Bestimmungen vor und setzen zugleich alle

bisherigen internen Compliance Regelungen außer Kraft. Diese werden vollständig durch das vorliegende Compliance Reglementarium ersetzt. Gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Richtlinie selbstverständlich unberührt.

Beschäftigte im Sinne dieser Richtlinie sind alle Personen, die für die Stadtwerke Osnabrück AG beruflich, gewerblich oder auf andere Weise tätig sind. Zu den Beschäftigten zählen insbesondere bei der Stadtwerke Osnabrück AG angestellte

Personen sowie verbeamtete Personen, die Aufgaben bei der Stadtwerke Osnabrück AG wahrnehmen.

Führungskräfte (direkte Vorgesetzte) im Sinne dieser Richtlinie sind bezogen auf die jeweils betreffende Person weisungsbefugte Personen (fachlich und disziplinarisch) der nächsthöheren Hierarchieebene. Der Dienstvorgesetzte besetzt die für die jeweilige Berufsgruppe zuständige höchste Hierarchieebene.

3. Allgemeine Verantwortung der Stadtwerke Osnabrück AG

Der Stadtwerke Osnabrück AG wird als Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge durch die Öffentlichkeit sowie durch die Kunden und die Geschäftspartner großes Vertrauen entgegengebracht. Ein entsprechend verantwortungsvoller Umgang mit diesem Vertrauen ist für die Stadtwerke Osnabrück AG daher von größter Bedeutung. Alle Beschäftigten der Stadtwerke Osnabrück AG müssen sich dieser Verantwortung bewusst sein und ihr durch entsprechend transparentes und regelkonformes Handeln gerecht werden.

4. Besondere Verantwortung der Führungskräfte

Führungskräfte tragen für die ihnen nachgeordneten Beschäftigten im Rahmen ihrer Organisations- und Aufsichtspflichten eine besondere Verantwortung. Die Übernahme dieser Verantwortung spiegelt sich in einem vorbildlichen persönlichen Verhalten und sozialer Kompetenz wider. Die Führungskräfte vermitteln ihren Mitarbeitern, dass Gesetzesverstöße durch die Stadtwerke Osnabrück AG missbilligt und Zuwiderhandlungen Konsequenzen nach sich ziehen werden.

Jede Führungskraft ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Verantwortungsbereich keine Gesetzesverstöße begangen werden, die durch entsprechende Aufsicht hätten verhindert oder erschwert werden können. Diese grundsätzliche Verantwortung des jeweiligen Vorgesetzten bleibt auch im Falle der Delegation einzelner Aufgaben an nachgeordnete Mitarbeiter bestehen.

Werden diese Organisations- und Aufsichtspflichten durch die jeweilige Führungskraft nicht ordnungsgemäß wahrgenommen, kann dies – neben disziplinarischen und

arbeitsrechtlichen Konsequenzen – insbesondere auch eine Sanktionierung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht in Form einer Verhängung von Geldbußen sowohl gegen die

Verantwortlichen selbst als auch gegen die Stadtwerke Osnabrück AG als Unternehmen zur Folge haben (§ 30 und § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz).

5. Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Die Adressaten der Richtlinie befolgen die nachfolgenden allgemeinen Verhaltensgrundsätze:

5.1. Integrität und regelkonformes Verhalten

Die Stadtwerke Osnabrück AG unterliegt als Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge vielfältigen gesetzlichen Regelungen, durch die bestimmte Verhaltensweisen und Praktiken vorgegeben werden. Die Beschäftigten der Stadtwerke Osnabrück AG sind verpflichtet, alle in ihrem Arbeitsumfeld anwendbaren Gesetze sowie externe und interne Vorschriften zu beachten und stets im Einklang mit der geltenden Rechtslage zu handeln.

Die einschlägigen betrieblichen Bestimmungen stehen allen Beschäftigten der Stadtwerke Osnabrück AG im Intranet in elektronischer Form zur Verfügung. Auf diese Weise wird Transparenz auch über die internen Regelungen sichergestellt.

Alle Beschäftigten sind aufgefordert, begründete Einwände gegen Anweisungen oder sonstige Bestimmungen gegenüber dem (Dienst-) Vorgesetzten vorzubringen, ohne negative Folgen befürchten zu müssen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die allgemeinen und besonderen Verhaltensgrundsätze können gesetzlich oder vertraglich vorgesehene Konsequenzen eintreten.

Jeder Beschäftigte hat die Möglichkeit, bei Auffälligkeiten und möglichen Rechtsverstößen seinen Vorgesetzten oder den zuständigen Ansprechpartner im Unternehmen zu informieren.

Gleiches gilt bei Unklarheiten über die Zulässigkeit eines bestimmten Handelns sowie Auslegungsfragen zu Regelungen dieser Richtlinie sowie nachgeordneter Richtlinien. In Zweifelsfällen ist der Vorgesetzte bzw. der für diese Fragen im Unternehmen zuständige

Ansprechpartner vor Vornahme der entsprechenden Handlung über deren Zulässigkeit zu befragen.

5.2. Transparentes Handeln sowie Verbot korruptiven Verhaltens und Vermeidung von Interessenkonflikten

Sämtliche Entscheidungsprozesse werden im Rahmen der jeweiligen Regelungen sowie der internen Bestimmungen der Stadtwerke Osnabrück AG getätigt („Transparenzgebot“) und hinreichend dokumentiert.

Die Stadtwerke Osnabrück AG bekennt sich ausdrücklich zur Vorbeugung, Bekämpfung und Verfolgung von Korruption. Korruptives Verhalten ist nicht nur strafbar, sondern untergräbt darüber hinaus das Vertrauen in das Handeln der Stadtwerke Osnabrück AG und seiner Beschäftigten.

Die Stadtwerke Osnabrück AG ist an einer dauerhaften geschäftlichen Zusammenarbeit mit ihren Geschäftspartnern interessiert, die allein auf der Qualität der Leistung beruht. Private Interessen und persönliche Vorteile dürfen Entscheidungen, die von Angehörigen der Stadtwerke Osnabrück AG getroffen

werden, nicht beeinflussen. Es ist bereits jeder Anschein zu vermeiden, dass eine Entscheidung aufgrund sachfremder Erwägungen, persönlicher Interessen oder Beziehungen getroffen worden sein könnte. Aus diesem Grund ist den Angehörigen der Stadtwerke Osnabrück AG u.a. die Annahme von Belohnungen und Geschenken (Vorteile jeglicher Art, die im Zusammenhang mit der Dienstausbübung stehen) grundsätzlich untersagt.

Mögliche persönliche Interessen, die im Rahmen einer geschäftlichen Beziehung eine Befangenheit auslösen können, sind der oder dem Vorgesetzten unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen bzw. zu melden.

Eine besondere Sensibilität ist im Zusammenhang mit genehmigten Nebentätigkeiten erforderlich.

Spezielle Regelungen hierzu enthalten die

Antikorruptionsrichtlinie der Stadtwerke Osnabrück AG

sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Hinweisblätter als Anlagen.

5.3. Verhalten in der Öffentlichkeit und ehrenamtliches Engagement

Die Stadtwerke Osnabrück AG begrüßt und unterstützt grundsätzlich ein ehrenamtliches Engagement ihrer Mitarbeiter, sei es im gesellschaftspolitischen oder im sozialen Bereich. Ein solches Engagement in Vereinen, Verbänden, Parteien, Volksvertretungen oder sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Institutionen muss jedoch mit der Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten vereinbar sein und darf seinerseits nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Grundsätzlich gilt, dass persönliche Meinungsäußerungen von Mitarbeitern der Stadtwerke Osnabrück AG in der Öffentlichkeit stets ohne Bezugnahme auf die Tätigkeit für die Stadtwerke Osnabrück AG zu erfolgen haben und von dem Gedanken der Loyalität gegenüber der Stadtwerke Osnabrück AG geleitet sein müssen.

5.4. Spenden und Sponsoring

Die Stadtwerke Osnabrück AG ist als Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge auch wichtiger Partner der Gesellschaft. Aus dieser gesellschaftlichen Verantwortung heraus fördert die Stadtwerke Osnabrück AG Belange des öffentlichen Gemeinwohls durch Spenden und Sponsoring von lokalen und regionalen Vereinen und Initiativen.

Zuwendungen im Rahmen der Spendengewährung bzw. des Sponsorings an politische Parteien sowie deren Mandats- und Funktionsträger sind nicht gestattet.

Die Zuwendung von finanziellen Mitteln sowie Sachmitteln an Dritte hat sich stets anhand von objektiven Kriterien zu orientieren und darf nicht darauf gerichtet sein, einen unberechtigten Vorteil für die geschäftliche Tätigkeit der Stadtwerke Osnabrück AG zu erzielen. Sponsorings erfolgen stets transparent auf Grundlage schriftlicher Verträge.

Dabei wird sichergestellt, dass der Sponsoringbetrag und die Gegenleistung des Sponsoringpartners in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

Die Ausführungen zum Verbot korruptiven Verhaltens sowie die Regelungen der Antikorruptionsrichtlinie gelten entsprechend.

5.5. Risikomanagement

Unternehmerisches Handeln ist stets mit der Eingehung wirtschaftlicher Risiken verbunden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die mit einer unternehmerischen Entscheidung verbundenen Chancen stets in einem angemessenen Verhältnis zu den daraus resultierenden Risiken stehen müssen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadtwerke Osnabrück AG wichtige und zentrale Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge wahrnimmt und ihr damit eine besondere Verantwortung für die Menschen in der Region zukommt.

Daher dürfen Risiken, die geeignet sind, den Bestand des Unternehmens zu gefährden, nicht eingegangen werden. Grundlegende unternehmerische

Entscheidungen sind stets im Rahmen des betrieblichen Risikomanagements abzuwägen und abzustimmen. Durch risikobewusstes Handeln tragen die Mitarbeiter der Stadtwerke Osnabrück AG dazu bei, Schaden vom Unternehmen abzuwenden. Die Stadtwerke Osnabrück AG unterhält hierzu ein betriebliches Risikomanagementsystem unter Verantwortung eines Risikobeauftragten.

5.6. Datenschutz und Umgang mit Geschäftsgeheimnissen, IT-Sicherheit

Die Stadtwerke Osnabrück AG verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Mitarbeiter sowie Dritter vertraulich zu behandeln und entsprechend den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu schützen.

Jeder Mitarbeiter hat die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Stadtwerke Osnabrück AG zu achten und zu schützen und respektiert das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Beschäftigten.

Die Stadtwerke Osnabrück AG lässt daher entsprechende Sorgfalt walten, um unbefugten Personen innerhalb und außerhalb der Stadtwerke Osnabrück AG den

Zugang zu solchen Informationen zu verwehren. Die Stadtwerke Osnabrück AG gewährleistet darüber hinaus die vertrauliche Behandlung solcher Informationen Dritter und respektiert fremde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Die Stadtwerke Osnabrück AG hat als Ansprechpartner für alle datenschutzrechtlich relevanten Fragestellungen einen Datenschutzbeauftragten benannt. Dieser ist wie folgt erreichbar:

Volker Meyer, Datenschutz-Ansprechpartner, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück,
Tel.-Durchwahl: -1030, E-Mail: volker.meyer@swo.de

Zudem wird der Datenschutz sowie der Schutz des geistigen Eigentums der Stadtwerke Osnabrück AG und ihrer Geschäftspartner im Rahmen der IT-Systeme durch umfangreiche IT-Sicherheitsleitlinien und Arbeitsanweisungen, wie die „10 Gebote der IT-Governance“ gewährleistet. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet,

entsprechend diesen Regelungen zu handeln und geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

5.7. Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Ausdrückliches Ziel der Stadtwerke Osnabrück AG ist es, die Umwelt zu schützen und die natürlichen Ressourcen zu schonen. Feste Zielgrößen stellen dabei Umweltfreundlichkeit, technische Sicherheit und Gesundheitsschutz dar. Die Stadtwerke Osnabrück AG gewährleistet die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben.

Der Schutz der Umwelt und ein schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen hat bei der Stadtwerke Osnabrück AG als Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge, einen besonderen Stellenwert.

Dabei ist es das Selbstverständnis der Stadtwerke Osnabrück AG, ihre Tätigkeiten stets im Rahmen der geltenden Umweltstandards und umweltrechtlichen Regelungen vorzunehmen. Zu diesem Selbstverständnis, alle umweltrechtlichen Anforderungen einzuhalten, gehört auch die kontinuierliche Überwachung und Optimierung der einschlägigen Prozesse sowie die regelmäßige Schulung aller in umweltsensiblen Bereichen tätigen Mitarbeitern.

Daneben hat sich die Stadtwerke Osnabrück AG mit der freiwilligen Einführung eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001 selbst zur Verbesserung der

Energieeffizienz verpflichtet, durch die insbesondere die Energiekosten verringert und der Ausstoß von Treibhausgasen (beispielsweise von CO₂-Emissionen) sowie andere Umweltauswirkungen von Energieverbräuchen reduziert werden sollen.

Bei Ereignissen, die Belastungen für Umwelt und Natur zur Folge haben können, sind unverzüglich die zuständigen Stellen der Stadtwerke Osnabrück AG umfassend zu informieren und durch diese die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die zuständigen Behörden zu veranlassen.

5.8. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Stadtwerke Osnabrück AG hat sich zum Ziel gesetzt, die Gesundheit der Mitarbeiter sowie die Arbeitssicherheit bestmöglich durch ein effizientes Gesundheitsmanagement zu schützen und zu fördern. Jeder Mitarbeiter ist für die Arbeitssicherheit in seinem Bereich mitverantwortlich. Zum Erreichen dieser Zielsetzung identifiziert jeder Mitarbeiter der Stadtwerke Osnabrück AG Gefahren, schätzt Risiken ein, nimmt an entsprechenden Schulungen teil, informiert die zuständige Fachabteilung und ermöglicht damit die Einleitung gegebenenfalls erforderlicher Korrekturen.

Für alle technischen Geräte und Anlagen entwickelt die Stadtwerke Osnabrück AG Sicherheitskonzepte, die regelmäßige Überprüfungen vorsehen und arbeitsbedingte Risiken minimieren. Spezielle Regelungen hierzu enthalten die

Verfahrensanleitung Arbeitssicherheit

der Stadtwerke Osnabrück AG.

Sicherheitsrisiken bei Transport, Umschlag und Lagerung von Waren werden durch die Auswahl adäquater Logistikpartner, Verpackungen sowie entsprechender Lagerhaltung so weit wie möglich reduziert.

5.9. Menschenrechtliche und umweltbezogene Analyse der Lieferketten

Als kommunales Versorgungsunternehmen ist sich die Stadtwerke Osnabrück AG ihrer besonderen Rolle als Mittlerin zwischen Herstellern und Endkunden bewusst.

Die Stadtwerke Osnabrück AG bekennt sich daher zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Umwelt sowie zur Verantwortung für ihre Liefer- und Wertschöpfungsketten.

Die Stadtwerke Osnabrück AG verpflichtet sich daher, durch ein verantwortungsvolles Management - entsprechend den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes - Menschenrechte und Umweltbelange

innerhalb ihrer eigenen Geschäftstätigkeit sowie in ihren Lieferketten zu achten und Sorge dafür zu tragen, Menschenrechts- und Umweltverletzungen durch geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen vorzubeugen und Betroffenen Zugang zur Abhilfe zu ermöglichen.

Um derartige Risiken im Unternehmen und den jeweiligen Lieferketten zu erkennen, ihnen vorzubeugen, sie zu minimieren oder zu beseitigen, führt die Stadtwerke Osnabrück AG in regelmäßigen Abständen eine entsprechende Risikoanalyse durch und hat ein Risikomanagementsystem mit klar definierten Verantwortlichkeiten eingerichtet. Daneben hat die Stadtwerke Osnabrück AG eine Grundsatzerklärung nebst Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren verabschiedet. Diese ist auf der Unternehmenshomepage öffentlich zugänglich und enthält die Menschenrechtsstrategie zur Wahrung der Sorgfaltspflichten.

Zur Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Unternehmen hat die Stadtwerke Osnabrück AG eine Beschwerdestelle (Menschenrechtsbeauftragter) eingerichtet. Diese ist wie folgt erreichbar:

Menschenrechtsbeauftragter, E-Mail: lksg@swo.de

5.10. Steuern

Die Stadtwerke Osnabrück AG verpflichtet sich, bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit alle geltenden, relevanten steuerlichen Verfahren und Vorschriften einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sie sich, die Einreichung von Steuererklärungen und Anmeldungen innerhalb der gesetzlichen Fristen und nach dem gesetzlichen Verfahren inhaltlich richtig und vollständig vorzunehmen.

Um die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften und Anforderungen sicherzustellen und ein ausgewogenes Chancen- und Risikomanagement zu ermöglichen, hat die Stadtwerke Osnabrück AG steuerlich relevante Prozesse, die dezentral in den verschiedenen

Geschäfts- und Organisationseinheiten abgewickelt werden, einheitlich geregelt und klare Verantwortlichkeiten hierfür definiert. Die entsprechenden verbindlichen Regelungen und Arbeitsanweisungen finden sich in der

Konzernsteuerrichtlinie der Stadtwerke Osnabrück AG

sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Hinweisblättern als Anlagen, die den Mitarbeitern über das Intranet zur Verfügung stehen.

Als zentraler Ansprechpartner in allen steuerbezogenen Angelegenheiten mit Ausnahme lohnsteuerrechtlicher Fragen dient die Abteilung Rechnungswesen und Treasury als Steuerabteilung. Die Beantwortung lohnsteuerlicher Fragen bzw. der Vornahme der entsprechenden Steueranmeldungen erfolgt durch die Personalabteilung. Bezüglich der konkreten Zuständigkeiten und Ansprechpartner wird auf die Anlage 2 zur Konzernsteuerrichtlinie verwiesen.

6. Ethische und soziale Grundsätze

Darüber hinaus sind von den Adressaten dieser Richtlinie die nachfolgend beschriebenen ethischen und sozialen Grundsätze zu beachten. Die Stadtwerke Osnabrück AG wird durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge tragen.

6.1. Gegenseitiger Respekt

Der Umgang der Beschäftigten miteinander sowie mit Kunden und Geschäftspartnern ist geprägt von gegenseitigem Respekt, Offenheit, Ehrlichkeit und dem gemeinsamen Verständnis einer auf Dauer angelegten vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Jeder Beschäftigte ist aufgefordert, zu einem respektvollen und wertschätzendem Miteinander beizutragen.

6.2. Grundsätze der Führung und Zusammenarbeit

Die Grundsätze der Führung und Zusammenarbeit sind ein wichtiger Bestandteil für den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens. Der Arbeitgeber Stadtwerke Osnabrück

AG wird diese Grundsätze stetig, gemeinsam mit den Führungskräften und der Interessenvertretung, weiterentwickeln.

6.3. Interessenvertretung der Mitarbeiter

Der Arbeitgeber erkennt die Interessenvertretung der Beschäftigten als sehr wichtigen Bestandteil der Unternehmenskultur an. Der gegenseitige Umgang miteinander erfolgt stets auf Augenhöhe im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

6.4. Diskriminierungsverbot

Die Stadtwerke Osnabrück AG lehnt jede Art von Diskriminierung ab.

Dies gilt insbesondere für Diskriminierungen Einzelner wegen ihrer ethnischen oder nationalen Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung,

ihrer geistigen oder körperlichen Behinderung, ihrem Alter, ihrem Glaubensbekenntnis oder ihrer Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmerorganisation.

6.5. Belästigungsverbot

Die Stadtwerke Osnabrück AG missbilligt jede Art von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt.

6.6. Meinungsfreiheit

Das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung wird im Rahmen der Gesetze sowie der unter Ziff. 5.3. dieser Richtlinie dargelegten Grundsätze gewährleistet.

6.7. Privatsphäre

Die Privatsphäre eines jeden Einzelnen wird geachtet.

6.8. Chancengleichheit

Die Stadtwerke Osnabrück AG gewährleistet Chancengleichheit von Frau und Mann am Arbeitsplatz, Chancengleichheit von Menschen mit Einschränkungen sowie Chancengleichheit unabhängig von Herkunft und Staatsangehörigkeit.

7. Compliance-System der Stadtwerke Osnabrück AG

7.1. Grundlagen

Der Vorstand der Stadtwerke Osnabrück AG stellt die Bekanntmachung dieser Richtlinie einschließlich der korrespondierenden Regelungen sicher. Er sorgt für die nachhaltige Implementierung der internen Compliance-Vorschriften in allen Arbeitsbereichen der Stadtwerke Osnabrück AG. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die jeweiligen Dienstvorgesetzten und den Vorstand überwacht und kontrolliert.

Zur Beratung des Vorstandes und Aufsichtsrates in allen Compliance-relevanten Angelegenheiten sowie zur Erörterung ausgewählter Einzelfälle hat die Stadtwerke Osnabrück AG eine Compliance-Beauftragte benannt.

7.2. Meldewege

In allen Compliance-relevanten Fragen sollen die Adressaten dieser Richtlinie zunächst eine Klärung mit ihren unmittelbaren Dienstvorgesetzten suchen. Diese melden den Vorgang der Compliance-Beauftragten zur Dokumentation.

Damit mögliche Rechts- und Regelverstöße möglichst frühzeitig erkannt und in der Folge abgestellt werden können, sind Mitarbeiter sowie Geschäftspartner ausdrücklich aufgefordert, begründete Verdachtsfälle unverzüglich zu melden.

Zu diesem Zweck stellt die Stadtwerke Osnabrück AG - u.a. unter Beachtung des Hinweisgeberschutzgesetzes - vertrauliche Meldekanäle bereit, durch die der Schutz sowohl des Hinweisgebers als auch des vom Hinweis Betroffenen sichergestellt wird.

Unternehmensintern können Hinweise auf mögliche Gesetzes- oder Regelverstöße an

Anke Beimes, Compliance-Beauftragte, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück, Tel.-
Durchwahl: -1080, E-Mail: anke.beimes@swo.de

gemeldet werden. Daneben hat die Stadtwerke Osnabrück AG für ihre Mitarbeiter den Meldeweg über eine außerhalb des Unternehmens stehende externe Ombudsstelle eingerichtet. Verdachtsfälle können hierüber an

Rechtsanwältin Kristina Straube, Fachanwältin für Strafrecht, Möserstraße 5/6,
49074 Osnabrück, Tel.: 0541 2006770, Mobil: 0176 30759926, E-Mail:
rain.straube@kanzlei-fuer-strafrecht.de

gemeldet werden.

Zwischen der externen Compliance-Ansprechpartnerin und dem Hinweisgeber wird kein eigenständiges Mandat begründet; ein Mandatsverhältnis besteht lediglich zwischen der Stadtwerke Osnabrück AG und der externen Compliance-

Ansprechpartnerin. Die Hinweise und Angaben unterliegen somit nicht der anwaltlichen Verschwiegenheit. Die Stadtwerke Osnabrück AG hat allerdings unwiderruflich darauf verzichtet, den Namen des Hinweisgebers zu erfahren, wenn dies von diesem nicht gewünscht wird. Die externe Compliance-Ansprechpartnerin anonymisiert sämtliche Eingaben im Rahmen ihrer Dokumentation.

Meldungen an die interne Compliance-Beauftragte oder die externe Compliance-Ansprechpartnerin können persönlich, in Textform (z.B. per Schreiben oder E-Mail), mündlich (z.B. per Telefon) oder auch anonym erfolgen.

Eingehende Hinweise werden vom Hinweisempfänger dokumentiert und geprüft. Dabei waren sowohl die Stadtwerke Osnabrück AG als auch die eingerichteten Meldestellen die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und der von einem Hinweis betroffenen Person im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, soweit diese nicht freiwillig darauf verzichten.

Darüber hinaus stellt die Stadtwerke Osnabrück AG sicher, dass gegen hinweisgebende Personen keine Repressalien aufgrund der Meldung verhängt werden. Verboten ist jede Benachteiligung sowie die Androhung oder der Versuch einer Benachteiligung von Hinweisgebern, die berechtigterweise und im guten Glauben einen Hinweis gegeben haben, selbst wenn sich der Verdacht später als unbegründet herausstellt. Die Stadtwerke Osnabrück AG wird jedwede Benachteiligung nach Kenntniserlangung unverzüglich unterbinden.

Sowohl die interne Compliance-Beauftragte als auch die externe Compliance-Ansprechpartnerin erstatten dem Vorstand der Stadtwerke Osnabrück AG aus konkretem Anlass Bericht über die im Berichtszeitraum bekannt gewordenen Compliance-relevanten Sachverhalte.

7.3. Verhalten gegenüber (Ermittlungs-) Behörden

Ziel der Stadtwerke Osnabrück AG ist es, mit allen zuständigen Behörden ein vertrauensvolles, kooperatives und offenes Verhältnis zu pflegen.

Kommt es zu Untersuchungshandlungen gegen die Stadtwerke Osnabrück AG bzw. eines ihrer Tochterunternehmen wegen möglicher Gesetzesverstöße, so ist

unverzüglich zunächst die Führungskraft über den Sachverhalt umfassend in Kenntnis zu setzen, die über das weitere Vorgehen entscheiden wird. Die Führungskraft informiert unverzüglich die Rechtsabteilung. Auskünfte durch einzelne Mitarbeiter gegenüber der untersuchenden Behörde werden ausschließlich nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung oder einem externen Rechtsbeistand erteilt.

Unter keinen Umständen dürfen unternehmensinterne Dokumente, die im Zusammenhang mit einer solchen behördlichen Untersuchung stehen, zerstört, weggeschafft oder verändert werden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Dokumente bei der Stadtwerke Osnabrück AG in ausgedruckter oder in elektronischer Form

vorliegen. Anderenfalls drohen schwerwiegende Konsequenzen, sowohl für den Betroffenen als auch für das Unternehmen.

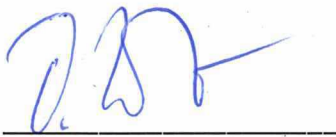
8. Mitgeltende Unterlagen und Bestimmungen

- Antikorruptionsrichtlinie der Stadtwerke Osnabrück AG nebst Anlagen;
- Anlage 1 zur Antikorruptionsrichtlinie der Stadtwerke Osnabrück AG, Hinweise zur Korruptionsprävention im Zusammenhang mit der Annahme sowie der Gewährung von Zuwendungen;
- Anlage 2 zur Antikorruptionsrichtlinie der Stadtwerke Osnabrück AG, Hinweise zur Korruptionsbekämpfung im Zusammenhang mit der Annahme sowie der Gewährung von Einladungen und Bewirtungen;
- Anlage 3 zur Antikorruptionsrichtlinie der Stadtwerke Osnabrück AG, Hinweise zur Korruptionsbekämpfung im Zusammenhang mit der Durchführung von Gremienveranstaltungen der Stadtwerke Osnabrück AG.

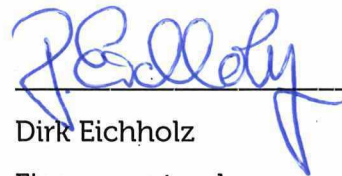
9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.07.2026 als aktualisierte Version 3 der unternehmensweiten Compliance-Richtlinie in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Mit ihrem Inkrafttreten wird zugleich die zweite Version dieser Richtlinie vom 01.10.2025 widerrufen. Die Anlagen zur Richtlinie (vgl. oben, Ziff. 8) behalten in der Fassung vom 29.11.2017 weiterhin ihre Gültigkeit.

Osnabrück, den 15.07.2026



Daniel Waschow
Vorstandsvorsitzender



Dirk Eichholz
Finanzvorstand